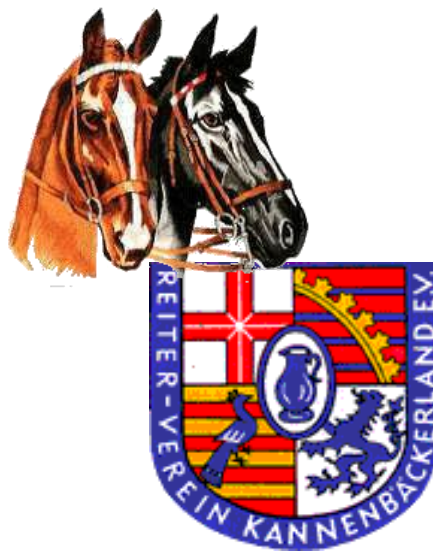


Betriebs- und Reitordnung



Reiterverein Kannenbäckerland e.V.
www.rv-kannenbäckerland.de

Reitschule Petter
www.reitausbildung-petter.de
Tel.: 02624 / 9437131

Stand: Oktober 2010

**Betriebs- und Reitordnung
des Reiterverein Kannenbäckerland e.V.
und der Reitschule Petter**

I. Allgemeines

1. Die Anlagen des Reiterverein Kannenbäckerland wurden durch Eigenleistungen, von Spenden und öffentlichen Zuschüssen erstellt. Sie werden durch den Verein und seine Mitglieder erweitert und gemeinsam mit dem Pächter instandgehalten. Aus diesen Gründen sind zur Nutzung der Reitsportanlagen des Vereins i.d.R. nur die Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Interessenten, Hotelgäste und andere Gastreiter können für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten am Reitbetrieb teilnehmen, ohne Mitglied zu sein. In diesen Fällen gelten Gebührensätze für Nichtmitglieder. Turnier- und Lehrgangsteilnehmer erwerben durch ihr Startgeld bzw. ihre Lehrgangsgebühr das Nutzungsrecht für diese Veranstaltung. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte werden allein durch die Mitgliedschaft begründet.
3. Der Vorstand wird mit seinen Funktionen durch Aushang bekannt gemacht. Der 1.Vorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung gewählt (dieser stellt dann sein Team vor). Die Vorstandsmitglieder sind auf der Anlage, telefonisch oder über die Vereinsinternetadresse erreichbar. Anregungen und Kritik können über den Vereinsbriefkasten (vor dem Reitschule-Büro) abgegeben werden.
4. Der Reitlehrer und Pächter, Herr Harald Petter, leitet mit Ausnahme vereinseigener Veranstaltungen den gesamten Stall- und Reitbetrieb. Er übernimmt das Arbeiten von eingestellten Privatpferden und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebs zuständig. Der Reitlehrer ist in der Reitanlage erreichbar und hat dort sein Büro. Das Büro, geleitet von Frau Karin Schmidt, ist Montag - Freitag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr erreichbar, Tel.: 02624/9437131. Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer oder Privatpersonen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Reitlehrers.
5. Das Personal darf nur nach Anweisung des Reitlehrers zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Reitlehrer zu richten.
6. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und der nicht öffentlichen Räume nicht gestattet.
7. Rauchen ist in den Stallungen, den Reithallen und den Futterräumen strikt untersagt.
8. Die Stall- und Anlagenruhezeiten (siehe Hallenplan) sind einzuhalten.
9. Hunde sind in der Reitanlage bei Fuß bzw. an der Leine zu halten. Das Mitführen von Hunden in die Reithalle oder auf Reitplätze ist nicht gestattet.
10. Alle nicht in den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können nur nach Entrichtung einer Gebühr von 10 € pro Tag an den Reitlehrer auf den vereinseigenen Anlagen gearbeitet werden. Die Reitordnung und der Stundenplan, ggf. einschließlich hierfür gegebenen Erläuterungen, sind einzuhalten.
11. Wer trotz Ermahnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
12. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die ins-

besondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, soweit der Verein gegen solche Schäden nicht versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen. Der Reitlehrer nimmt den gleichen Haftungsausschluss für sich in Anspruch.

II. Lehrpferde

1. Die Preise für Reitstunden auf Lehrpferden richten sich nach der Gebührenordnung des Reitlehrers. Die jeweils gültigen Gebühren werden mit dem Vorstand abgestimmt und durch Aushang veröffentlicht.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde erfolgt am besten zu den Bürozeiten, s.o. Die Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur dann entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt, die Stunde muss andernfalls berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Der Reiter hat eine halbe Stunde vor dem Beginn der Reitstunde da zu sein, um sein Pferd ordnungsgemäß zu putzen und fertig zu machen. Nach der Reitstunde hat der Reiter sein Pferd zu versorgen und Trense und Sattelzeug zu reinigen.
4. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung des Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Reitlehrer benannten Reiter (z.B. Berittführers) zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reitlehrers. Für längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – sind Sonderabmachungen mit dem Reitlehrer zu treffen.
5. Für Lehrpferde, die bei Ausritten offensichtlich abgejagt oder unreiterlich behandelt wurden, ist die doppelte Gebühr zu bezahlen. Der Reitlehrer hat das Recht, solche Reiter zukünftig von Ausritten auf Lehrpferden auszuschließen.
6. Für Sonderritte auf Lehrpferden sind mit dem Reitlehrer Sondervereinbarungen zu treffen (z.B. Geburtstage, Hochzeiten u. ä.), dgl. für den Einsatz von Lehrpferden bei Turnieren.

III. Pensionspferde

1. Der Reitlehrer und Pächter vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Einstreu. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein Einstellungsvertrag schriftlich abzuschließen. Diese Betriebs- und Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages. Diese Bestimmung kann nicht durch eine anderweitige Vereinbarung abgetan werden.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffelfung (Ponys, Großpferde) ergeben sich aus der Gebührenordnung des Pächters, die mit dem Vorstand abgestimmt werden muss.
3. Die Preise für die Dienstleistungen des Pächters, wie Beritt, Unterricht, Weidedienst u. ä. ergeben sich aus der Gebührenliste des Pächters.

4. Die Preise sind dem aktuellen Aushang zu entnehmen.
5. Treten im Stall Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so sind der Pächter und auch die gesetzliche Vertretung des Vereins berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Pferdebesitzer sind vorher zu informieren. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so können der Pächter als auch die gesetzlichen Vertreter des Vereins die sofortige Beseitigung der Pferde verlangen und vornehmen.
6. Für eingestellte Pferde sind vom Besitzer angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Stundenplan den Reitern zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge u. ä. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Betrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dieses bekannt gegeben.
2. Während der Schul-, Gruppen- und Springstunden steht die jeweilige genutzte Reitbahn für andere Reiter nicht zur Verfügung.
3. Während eines Einzelunterrichts kann die Reitbahn grundsätzlich auch von anderen Reitern genutzt werden. Dabei ist jedoch auf den jeweiligen Reitschüler Rücksicht zu nehmen.
4. Longieren ist nur in den beiden Reithallen oder auf dem außen liegenden Longier-Zirkel gestattet.
5. Befinden sich in der Menzel-Halle mehr als vier Reiter, bzw. in der großen Reithalle mehr als sechs Reiter in der Bahn, so ist das Longieren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet. Während eines Einzelunterrichts ist das Longieren nur mit Zustimmung des Reitlehrers gestattet.
6. Longieren am Halfter ist nur gestattet, wenn sich kein weiteres Pferd in der Reitbahn befindet. Über Ausnahmen (z.B. Krankheit des Pferdes) befindet der Reitlehrer.
7. Sind weitere Pferde in der Reitbahn, hat das Longieren nur mit Trense unter jederzeitiger Kontrolle durch den Longierenden zu erfolgen. Der korrekte Gebrauch von Hilfszügeln wird hierfür empfohlen. Der Hallenboden ist möglichst zu schonen.
8. Ausnahmen gelten für das Longieren im Rahmen des Longenunterrichts. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer.
9. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter mit lautem „TÜR FREI, BITTE“ auf sich aufmerksam zu machen. Erst auf die Antwort „TÜR IST FREI“ durch den Reitlehrer (bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter bzw. den erfahrensten Reiter) darf die Reitbahn betreten oder verlassen werden. Zum Aufsitzen kann zur Schonung des Pferderückens die Aufsitzhilfe benutzt werden.
10. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m (3 Schritte) einzuhalten.
11. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Sind mehrere Pferde bzw. junge Pferde oder

unerfahrene Reiter in der Bahn, so kann nach Ermessen des Reitlehrers bzw. dessen Vertreter das „Reiten auf einer Hand“ anordnen und sorgt auch für regelmäßige Handwechsel.

12. Beim Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nach rechts auszuweichen. Ganze Bahn aht Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen in den Reithallen ist nur nach Anordnung bzw. mit Zustimmung des Reitlehrers oder bei dessen Abwesenheit mit Einverständnis des weiteren anwesenden Reiter zulässig.

13. Gegenseitige Rücksichtnahme – insbesondere auf junge Pferde sowie unerfahrene Reiter – versteht sich von selbst und führt zu einem möglichst reibungslosen Ablauf in den Reitbahnen!!!!

14. Hindernisse sind nach Benutzung auf ihren Abstellplatz zurückzubringen. Sie sind dann außerhalb der Reitbahn bzw. in den Gehängen aufzubewahren. Die Einhängeleiter und Hängevorrichtungen an den Bahnen müssen nach dem Springen aus der Halle entfernt werden. Mögliche Schäden sind sofort zu melden, die Behebung obliegt dem betroffenen Reiter. Wertvolle Turnierhindernisse (Kennzeichen: Acryl-lack) dürfen nicht im Alltagsgebrauch verschlissen werden. Sie dürfen jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Sportwart des Vereins zum Training und Eingewöhnen der Pferde vor dem Turnier eingesetzt werden, wenn der Reiter sich verpflichtet, mögliche Schäden sofort zu beheben.
15. In den Springstunden ist das Tragen einer splittersicheren Reitkappe Pflicht.
16. Die Schiebetür und die Klapptüren der Reithallen sind so zu schließen, dass kein unfallträchtiger Spalt entsteht.
17. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen soweit anwendbar.
18. Die Menzel-Halle, der Springplatz, der Longier-Zirkel und die Paddocks sind stets unmittelbar nach Benutzung umgehend von den Reitern „abzuäppeln“.
19. Die Paddocks auf der Anlage stehen für die Einsteller vorläufig kostenlos zur Verfügung und sind deshalb insbesondere bezüglich der Bodenverhältnisse und der Einzäunung pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind dem Reitlehrer unmittelbar zu melden. In geringen Gaben kann den Pferden auf den Sandpaddocks Heu gefüttert werden. Dadurch dürfen die Paddocks sowie die Wege dorthin jedoch nicht verunreinigt werden. Es ist möglichst ein Heunetz zu verwenden.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Straßenverkehrsordnung, Landesforstgesetz, Landespflegegesetz). Kurzübersichten sind im Verein verfügbar.
2. Das Reiten auf Wirtschaftswegen, querfeldein oder in Wildruhezonen ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer), bei Abteilungen mit ausschließlich Privatpferden der erfahrenste Reiter für Reitweg, Gangart, Tempo und sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
4. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen und einzusetzen.

5. Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern wird Schritt geritten und freundlich begrüßt.
6. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind am Schluss der Abteilung zu reiten und, wenn erforderlich, zu kennzeichnen.
7. Für den fairen Reiter gelten im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten größeren Ausritt an die Erscheinung im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Schutzkappe. Erfahrene Reiter sollten den jüngeren Reitern ein Beispiel geben.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern. In der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn hier keine besondere Genehmigung des Grundstückseigentümers vorliegt.
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regengüsse oder Frostaufbrüchen weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz.
 - Sei grundsätzlich freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Sympathien schaffen, keine Gegner.
 - Entscheide immer für das Pferd und nicht deinen Ehrgeiz.

Die vorstehende Betriebs- und Reitordnung wird in Kraft gesetzt und ersetzt vorangehende Ausführungen.

Höhr-Grenzhausen, 1. Oktober 2010

Im Original unterschrieben

Bernd Hübner
1. Vorsitzender des RVK

Harald Petter
Reitlehrer und Pächter

01.10.2010/Hü.